

Dr. PALM

RECHTSANWALTSKANZLEI

RA Dr. Palm · Rathausgasse 9 · 53111 Bonn

An das
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-
Westfalen
40190 Düsseldorf

Rathausgasse 9
53111 Bonn

Tel. (0228) 63 57 47
69 45 44

Fax (0228) 65 85 28

www.rechtsanwaltdrpalm.de

drpalm@web.de

Datum: 15.11.2024

Petition

Antrag auf Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes - Einbeziehung der Nachkommenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden übersenden wir Ihnen eine Petition über ein Gesetz zur Änderung des deutschen Staatsangehörigenkeits.

I. Einleitung

Vorliegend geht es um die Möglichkeiten eines Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für Nachkommen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, deren Vorfahren überwiegend zwischen 1870 und 1904, z.T. aber auch bereits vor 1870 nach Brasilien ausgewandert waren. Die Gruppe ohne konsularische Erfassung „Cidadania Alemã – Sem Matrícula „Consular/deutsche Staatsangehörigkeit – Ohne Konsulatsmatrikel“, vertreten durch Herrn Douglas Hartung, Herrn

Postanschrift: Rathausgasse 9, 53111 Bonn - Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Theater, Universität, Markt
Steuernummer: 20552230466 - Finanzamt Bonn Innenstadt (UST-ID DE172702866)
Postgiroamt Köln IBAN DE36 3701 0050 0395 9975 09, BIC PBNKDEFF
Sparkasse Bonn IBAN DE54 3705 0198 0000 4001 50, BIC COLSDE 33
Internet: www.rechtsanwaltdrpalm.de
E-Mail: drpalm@web.de

Paulo Bertram Garcia und Herrn Marcos Schroeder, stellt den Antrag an das Bundesministerium des Innern, das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz zu ändern bzw. eine Verordnung nach § 14 des geltenden Staatsangehörigkeitsgesetzes zu erlassen, um die Möglichkeit der (Wieder-)Einbürgerung von Nachkommen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, gemäß § 21 Abs. 1 RGEVRuStA , 1870, aufzunehmen. Der Antrag stützt sich auf die beigefügten Gutachten von Dr. Joana Cavedon Rippol und Professor Kay Hailbronner. Die Gruppe ist auf Facebook organisiert und hat über 10.000 Mitglieder, Familienmitglieder nicht mitgerechnet.

Es wird geschätzt, dass 5 Millionen Brasilianer deutscher Abstammung sind und möglicherweise mehr als die Hälfte von ihnen von denjenigen abstammen, die vor 1904 ausgewandert sind, d. h. etwa 3 Millionen Brasilianer. Wenn 10 % von ihnen die Staatsbürgerschaft beantragen würden, wären das etwa 300.000 Menschen, und wenn 10 % von ihnen sich für eine Rückkehr nach Deutschland entscheiden würden, wären das etwa 30.000 Menschen. Mit der jüngsten luxemburgischen Gesetzgebung haben 30.000 Brasilianer die Staatsbürgerschaft erhalten und etwa 1.000 sind nach Luxemburg eingewandert.

Es wurde eine einschlägige Umfrage durchgeführt, um das Profil der Gruppe und die Gründe für die Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit zu kennen. Ziel der Befragung war die Erstellung eines Profils der Gemeinschaft. Es haben insgesamt 470 Mitglieder an der Befragung teilgenommen. Die Auswertung hat ergeben, dass 87% der Befragten in Brasilien leben, während 5% in Deutschland leben und der Rest in anderen Ländern. Die Vorfahren der Befragten sind in 62% der Fälle bereits vor 1870 aus den Staaten, die Teil des deutschen Reiches wurden, ausgewandert. Bei 38% erfolgte die Auswanderung zwischen 1870 und 1904 Die Daten sind hier unten zusammengestellt.

Hauptgruppen auf FACEBOOK, mit jeweils mehreren tausend Mitgliedern waren Folgende:

- Deutsche Staatsangehörigkeit: Freier Bereich (deutsche Staatsangehörigkeit) - 34,8
- Sympathisanten der deutschen Kultur - 2,4
- Deutsche Einbürgerungserleichterung über § 14 - 2,8
- Deutsche Staatsangehörigkeit für Brasilianer - 13,4
- Deutsche Staatsangehörigkeit - Ohne Konsulatsmatrikel - 10,1
- Deutsche Staatsangehörigkeit: Freier Bereich (deutsche Staatsangehörigkeit) - 34,0
- Deutsche Staatsangehörigkeit Unkompliziert - Gegenseitige Hilfe - 5,8
- Deutsche und Deutschstämmige in Brasilien - 2,0
- Deutsche Nachkommen und Ihre (Errinerungen, Geschichten, Bräuche) - 10,0

Insgesamt - 115.300

Als die drei Hauptgründe für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft wurden von 40 % angegeben, dass sie selbst in die Bundesrepublik auswandern möchten, 27 % möchten ihren Nachkommen die Auswanderung oder ein Studium in Deutschland ermöglichen und 14 % möchten hierdurch die Bindung zu ihrer Familie und ihren Wurzeln stärken.

Die Thematik der Petition wurde in den Gutachten von Frau Rechtsanwältin Joana Cavedon Ripoll, Brauneggerstr. 60, 78462 Konstanz, am 4. November 2022 erstellt, und von Herrn Prof. Dr. jur Dr.hc. Kay Hailbronner LL.M. Toggenbühl 7, CH 8269, Fruthwilen, Switzerland, vom 30.5.2022, erörtert, auf die Bezug genommen wird. Das Anliegen der hiesigen Petition wird hierdurch gestützt. Die Gutachten senden wir im Anhang anbei.

II. Gründe

Im Folgenden werden die Gründe, die uns dazu veranlasst haben, diese Petition zu formulieren, kurz erläutert.

1. Diskriminierung von Nachkommen - das Gesetz von 1913 und das Dekret vom 15.05.1935
Mit Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (im Folgenden „RuStAG“) hatten ehemalige Deutsche, die ihre Staatsangehörigkeit gemäß § 21 Abs. 1 RGEVRuStA durch einen mindestens zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hatten und in das Reichsgebiet umgesiedelt waren, einen Anspruch auf Einbürgerung, sofern sie nicht einem anderen Staat angehörten. Darüber hinaus sah § 33 Abs. 2 RuStAG die Möglichkeit der (Wieder-)Einbürgerung auf Antrag für Deutsche vor, die sich bereits im Ausland niedergelassen hatten, sich aber wieder einbürgern lassen wollten, was auch für deren Nachkommen galt.

Mit dem Erlass vom 15. Mai 1935 wurden jedoch alle Bestimmungen, die die (Wieder-)Einbürgerung ehemaliger Deutscher ermöglichten, vom nationalsozialistischen Regime aus völkischen und ideologischen Gründen abgeschafft, mit der klaren Absicht, unerwünschte Einbürgerungen zu verhindern, was seltsamerweise/unglücklicherweise bis heute anhält. Dieser Erlass verfolgte rein rassistische Ziele.

Diese Nachkommen werden nicht von Artikel 116 [2] des Grundgesetzes erfasst, und nach den Berichten der von der Fraktion beauftragten Rechtsexperten konnte nicht festgestellt werden, warum die deutsche Regierung diese Nachkommen nach 1945 nicht in die nachfolgenden Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes einbezogen hat.

Wir sind der Meinung, dass die Überprüfung der Auswirkungen des Dekrets vom 15. Mai 1935 eine ethische und moralische Frage ist, die aktueller nicht sein könnte. Es handelt sich um ein

rein rassistisch motiviertes Dekret, das die Nachkommen ohne jegliche rechtliche Regelung der Staatsangehörigkeit zurückließ und eine diskriminierende Situation schuf, die gegen Artikel 3 [3] des Grundgesetzes verstößt, der die Gleichbehandlung der Nachkommen vorsieht. „Hierdurch wurde ehemaligen Deutschen, sowie deren Nachkommen, die aufgrund einer fehlenden Eintragung in die Konsulatsmatrikel bei einem Aufenthalt im Ausland von mehr als 10 Jahren nach dem alten § 21 RGEVRuStA ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten, die Möglichkeit der (Wieder-) Einbürgerung entzogen. Der nationalsozialistische Staat hatte somit das Staatsangehörigkeitsrecht zum Instrument der Realisierung seiner diskriminierenden Ideologie Umgewandelt“ (S. 6 Gutachten Ripoll).

Wir sind vom Personenkreis des Art. 116 Abs. 2 GG insofern ausgeschlossen, da unseren Vorfahren nicht zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist. Unsere Vorfahren waren zum 30. Januar 1933 bereits keine deutschen Staatsangehörigen mehr, da sie bereits vor 1904 ausgewandert waren und 10 Jahre oder mehr im Ausland lebten, ohne sich in die jeweilige Konsulatsmatrikel einzutragen bzw. eine solche Eintragung nicht mehr nachweisbar ist.

„Nichtsdestotrotz lässt sich die Auswirkung der rassistischen Ideologie des NS-Regimes auf die Auftraggeber durch die 1935 durchgeführte Abschaffung von § 31 RuStAG nicht verneinen. Hierdurch ging das Recht auf (Wieder-)Einbürgerung, wenn sich der ehemalige Deutsche wieder im Bundesgebiet niedergelassen hatte, verloren. Des Weiteren lässt sich auch nicht verneinen, dass dieser Verlust bis heute rechtlich noch nicht wiedergutmachtet wurde. Vielmehr scheint diese spezifische Auswirkung der rassistischen Ideologie des NS-Staatsangehörigkeitsrechts bisher noch nicht Gegenstand politischer, öffentlicher Aufmerksamkeit (...). Im Gegensatz zu §31 RuStAG wurde § 33 Nr. 2 RuStAG, das heißt, die Möglichkeit der (Wieder-)Einbürgerung auf Antrag aus dem Ausland in § 13 RuStAG nach dem zweiten Weltkrieg wiederaufgenommen. Diese Regelung galt sowohl für ehemalige Deutsche ohne Niederlassung im Inland wie auch für deren Abkömmlinge. Im Unterschied zu § 31 RuStAG, bei dem der Grund für den Verlust der zehnjährige Aufenthalt im Ausland sein musste, war und ist für § 13 der Grund, der zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hatte irrelevant. Mit der Änderung von § 13 StAG im Jahr 2007 (im Jahr 2000 wurde das RuStAG in StAG umbenannt) ist die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung auf Antrag aus dem Ausland nur noch für ehemalige Deutsche und deren minderjährige Kinder vorgesehen. Weitere Abkömmlinge sind von der Möglichkeit nunmehr ausgeschlossen“ (Gutachten Ripoll S. 12f.).

2. Konsulate - mangelnde Kenntnisse und schlechte Beratung

Laut einem Schreiben des Bundestages konnten Nachkommen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger bis zum Jahr 2007 eine (Wieder-)Einbürgerung im Sinne der Fassung des § 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes beantragen. Leider entsprach dies nicht dem Vorgehen aus der Praxis. Es sind mehrere Nachkommen bekannt, die bis zu eben diesem Jahr Konsulate aufsuchten und dennoch niemals eine entsprechende Anleitung/Orientierung zur Beantragung der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage dieses Rechtsinstruments erhielten, und denen stattdessen davon abgeraten wurde, irgendeine Art von Antrag zu stellen. Im Gespräch merkten Experten hierzu an, dass es von diesen Nachkommen nur wenige Anträge auf Einbürgerung gebe und schlossen daher auf ein mangelndes Interesse an einer Einbürgerung dieser Gruppe. Neben dem oben bereits angemerkten ist darüber hinaus noch zu berücksichtigen, dass ein Antrag auf Anerkennung der Staatsangehörigkeit oder Einbürgerung mit hohen Kosten für Interessenten verbunden ist. Naturgemäß ist kaum jemand bereit diese auf sich zu nehmen, wenn nach Aussage der Konsulate die Erfolgsaussichten kaum vorhanden sind und die Anträge nicht einmal formalisiert wurden. Die formelle Unvorbereitetheit der Konsulate für diese Gruppe führte dazu, dass nur wenige Anträge auf Einbürgerung eingereicht wurden, so dass diese Nachkommen von der deutschen Regierung nie berücksichtigt wurden, was den falschen Eindruck erweckte, es bestehe kein Interesse dieser Nachkommen, was nicht der Realität entspricht.

Hierzu wird im Gutachten Folgendes ausgeführt:

„Grundsätzlich waren die Auftraggeber ebenso vom Wortlaut des § 13 StAG in der Fassung bis 2007 erfasst. Allerdings berichten die Auftraggeber über mehrere Kontaktaufnahmen mit den deutschen Konsulaten vor dem Jahr 2007, welche die mögliche Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung aufgrund der fehlenden Eintragung durch ihre Vorfahren in die Konsulatsmatrikel ablehnten, ohne auf die Möglichkeit der Einbürgerung nach § 13 StAG hinzuweisen. Daten über erfolgte Einbürgerungen nach § 13 StAG nach einer Ablehnung des Antrags auf Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund einer fehlenden Eintragung in die Konsulatsmatrikel liegen mir nicht vor. Aktuell kennt das Staatsangehörigkeitsrecht eine weitere Form der Einbürgerung aus dem Ausland, nämlich die Ermessenseinbürgerung nach § 14 StAG, welcher grundsätzlich sowohl bestehende Bindungen an Deutschland wie auch die Feststellung eines öffentlichen Interesses der Einbürgerung voraussetzt. Eine deutsche Abstammung ist für die Einbürgerung nach § 14 StAG weder eine Voraussetzung noch wird es, für sich allein betrachtet, als starke Bindung an Deutschland angesehen. Für Anträge nach § 14 StAG werden insofern die Auftraggeber wie sonstige Ausländer behandelt. Eine erleichterte Einbürgerung aufgrund ihrer deutschen Abstammung ist insofern nicht mehr vorgesehen. Es stellt sich somit die Frage, wie weit sich das öffentliche,

politische Interesse an der Wiedergutmachung des NS-Unrechts im Zusammenhang mit der Einbürgerung von deutschen Abkömmlingen erstreckt. Der Petitionsausschuss des Bundestags hob im Petitionsverfahren 1- 47 Hailbronner 18-06-102-014304 hervor, dass kein öffentliches Interesse an einer Einbürgerung von erwachsenen Abkömmlingen von bereits vor Generationen ausgewanderten ehemaligen Deutschen im Ausland bestehe. (...) Die Wiedergutmachung der Abschaffung des § 31 RuStAG mit der Begründung auszuschließen, die Auswirkungen dieser Abschaffung wären für die Betroffenen (wie etwa die Auftraggeber) im Vergleich zum persönlich erlebten Schicksal der Millionen von Menschen, die zwischen 1933 und 1945 unmittelbare Opfer des NS-Unrechts wurden, nicht so schlimm, entspräche wiederum einer Relativierung der Folgen des NS-Unrechts, welche ethisch nicht vertretbar ist. Der politische, rassische und religiöse Hintergrund der Abschaffung des § 31 RuStAG ist derselbe, der das sonstige NS Staatsangehörigkeitsrecht prägte und darf somit einfach nicht geduldet werden“ (Gutachten Ripoll S. 12f.).

Uns ist positiv bekannt, dass es bis 2007 eingereichte Anträge auf Staatsbürgerschaft gab, die vom BVA wegen des fehlenden Nachweises der konsularischen Registrierung abgelehnt wurden, ohne dass ihnen eine Beratung angeboten wurde, wie sie ihre Anträge auf der Grundlage von Artikel 13 neu stellen können. Die diplomatische Vertretung im Ausland ist dafür zuständig, die Bürger über die verschiedenen Möglichkeiten zur Erlangung der Staatsbürgerschaft zu beraten. Wenn die Behörden in einer so wichtigen Angelegenheit versagen, sollten sie sich um irgendeine Form der Wiedergutmachung bemühen, wie es bei anderen Kategorien von Staatsangehörigkeiten der Fall ist. Wir wissen auch, dass nach 2007 mehrere Nachkommen die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt und in einigen Fällen auch ohne Nachweis der konsularischen Registrierung erhalten haben, was bedeutet, dass es keine Standardisierung der Verfahren gibt, was in einigen Fällen zu Privilegien führt. Uns sind zudem Familien bekannt, die die deutsche Staatsangehörigkeit ohne Nachweis der konsularischen Registrierung erhalten haben, obwohl diese erforderlich war, und das BVA dies erst feststellte, als ein anderes Familienmitglied die Staatsangehörigkeit beantragte und festgestellt wurde, dass keine konsularische Registrierung vorlag, obwohl die Staatsangehörigkeit bereits an andere Familienmitglieder vergeben worden war (Urteil vom 30.03.2021 - BVerwG 1 C 28.20).

3. Wirtschaftliche und soziale Aspekte

Es ist seit langem weltweit bekannt, dass Deutschland qualifizierte Arbeitskräfte braucht, um im Lande zu arbeiten und so wirtschaftlich mit den englischsprachigen Ländern konkurrieren zu können, die aufgrund der einfachen Sprache leicht Arbeitskräfte bekommen. In Anbetracht der aktuellen Realität glauben wir, dass es für Deutschland von Vorteil sein wird, den Nachkommen

im Ausland die Einbürgerung zu erleichtern, sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht. Die Integration in die neue Gemeinschaft und das neue Unternehmen wird viel schneller, billiger und reibungsloser vonstatten gehen, da sie bereits eine sehr enge kulturelle Beziehung zu Deutschland haben, was den gesamten Prozess beschleunigen und auch Konflikte und Schwierigkeiten bei der Anpassung verringern wird. Auf der anderen Seite werden die Kosten für die deutsche Regierung durch die kürzere Zeit, die für die Integration in Arbeit, Schule und Gesellschaft benötigt wird, gesenkt.

4. Kulturelle Nähe

Deutsch ist die am zweithäufigsten gesprochene Muttersprache in Brasilien, und es gibt mehrere Städte im ganzen Land, in denen Kultur und Sprache noch gepflegt werden. Dies erleichtert den Integrationsprozess für diese potenziellen neuen Bürger, die einen wichtigen Beitrag zur Besetzung der in der deutschen Wirtschaft benötigten Stellen leisten können und sich leicht an die moderne deutsche Gesellschaft anpassen können. Kulturelle Nähe zeigt sich zum Beispiel auch darin, dass das zweitgrößte Oktoberfest der Welt in Blumenau (SC) stattfindet und die zweitgrößte Anzahl von Fachwerkhäusern außerhalb Deutschlands in Brasilien zu finden ist. Außerdem muss man nur einen kurzen Blick in ein soziales Netzwerk werfen, um zu sehen, wie viele Nachkommen sich für die deutsche Sprache und Kultur interessieren.

Bezüglich bestehender Bindungen bei Erlangung der Staatsbürgerschaft nach 14 StAG wird auf Folgendes hingewiesen. „Für den gutachtlich zu untersuchenden Personenkreis der Nachkommen von nach Brasilien eingewanderten Deutschen ist für die Ermessenausübung die Praxis der Staatsangehörigkeitsbehörden bei der Ausübung ihres Ermessens maßgeblich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gesetzliche Voraussetzung neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr.1 und 2 (Handlungsfähigkeit und Straffreiheit) nur der Begriff der Bindung ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass bei Vorliegen einer Bindung im Sinne des § 14 eine Einbürgerung vorzunehmen ist. Vielmehr eröffnet der Gesetzeswortlaut des § 14 den Staatsangehörigkeitsbehörden einen weiten Ermessensspielraum für die Abwägung derjenigen Gesichtspunkte, die im Einzelfall eine Einbürgerung erlauben oder ggfs. auch gebieten. Um den Anwendungsbereich der Vorschrift für die hier einschlägigen Personengruppen zu überprüfen, muss daher die Praxis von Einbürgerungen für im Ausland lebende Nachkommen ehemaliger Deutscher und ihre Abkömmlinge und der Auslegung des Begriffs der Bindungen im Hinblick auf die behördliche Praxis und einschlägige die Ermessenausübung steuernden Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden. Diese Praxis der Ermessenausübung zu § 14 kann allerdings geändert werden, ohne dass es einer gesetzlichen Neuregelung bedürfte. Eine derartige Änderung obliegt jedoch den für die Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts maßgeblichen Innenministerien des Bundes und der Länder (Zu den rechtspolitischen

Erwägungen vgl. unten V). Für eine positive Ermessensausübung nach §14 gelten nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wegen ihres Ausnahmecharakters hohe Anforderungen. Die Vorschrift räumt dem Bundesverwaltungsamt bei Vorliegen der sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen zwar ein weites behördliches Ermessen ein. Die Einbürgerung vom Ausland her wird jedoch als eine Ausnahme von den Regelerfordernissen der §§ 8 ff eng ausgelegt. Der gesetzliche Regelfall ist eine Einbürgerung vom Inland her. Die Verwaltungsgerichte leiten dies aus der gesetzlichen Konstruktion des Staatsangehörigkeitsgesetzes ab, nach der es allein bei Einbürgerungen vom Inland her eine Anspruchseinbürgerung gibt, während Einbürgerungen vom Ausland her lediglich als Ermessenstatbestände geschaffen worden sind (VG Köln v. 27. Oktober 2010 – 10 K 3151/09). Diesen Bestimmungen über die Ermessenseinbürgerung im Ausland lebender Personen kommt nach der Rechtsprechung im rechtssystematischen Gefüge sämtlicher die Zuwanderung regelnder Bestimmungen nicht die Funktion eines allgemeinen Auffangtatbestands zu, durch den die differenzierten Zuwanderungsregelungen und - beschränkungen letztlich obsolet würden (VG Köln, a.a.O. Rn. 34 unter Verweis auf . OVG NRW v- 28.03.2007 - 12 A 833/05). Vielmehr wird in der Praxis der Anwendung von § 14 , sofern nicht besondere Wiedergutmachungsgründe , wie sie nunmehr abschließend in §15 für NS- Unrecht und in § 5 für verfassungsrechtlich unzulässige geschlechtsbezogene Diskriminierungen gesetzlich abschließend geregelt sind, vorliegen, regelmäßig ein besonders öffentliches Interesse an der Einbürgerung von Ausländern mit besonderen Bindungen an Deutschland verlangt, die im Ausland wohnhaft sind. (...)“ (vgl. Gutachten Hailbronner S.33f.).

Weiter heißt es in de Gutachten „Bindungen an Deutschland sind zwar eine grundlegende Voraussetzung für die Ermessensausübung. Sie können sich bei dem Einbürgerungsbewerber auf seine Abstammung als Nachkomme eines deutschen, ins Ausland ausgewanderten Staatsangehörigen, auf deutsche Sprachkenntnisse, auf fortbestehende familiäre Beziehungen mit in Deutschland lebenden deutschen Staatsangehörigen,, eine bestehende oder frühere Ehe oder i.d.R. mehrjährige familiäre Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen, einen früheren längeren Aufenthalt oder Eigentum an Immobilien oder das Unterhalten einer Wohnung zur Eigennutzung im Inland stützen, sind aber als solche noch nicht geeignet, eine Einschränkung der Ermessensausübung zu begründen, wenn keine weiteren Gesichtspunkte eines öffentlichen Interesses an der Einbürgerung vorliegen. In ständiger Rechtsprechung gehen die Verwaltungsgerichte vielmehr davon aus, dass ein solches öffentliches Interesse hinzukommen muss , wie es insbesondere bei einer Entsendung ins Ausland gegeben ist. Typisch ist etwa die Entscheidung des VG Köln , das für die Überprüfung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsamts (bei Antragstellung von im Ausland lebenden Personen) zuständig ist (...)“.

5. EU-Empfehlung

Der Europäische Rat hat den Mitgliedsländern empfohlen, den Erwerb der Staatsbürgerschaft für Menschen europäischer Abstammung zu erleichtern. Deutschland ist das einzige Land, das sich dieser Empfehlung widersetzt. Länder wie Italien, Spanien und Portugal waren bereits freundlich zu den Nachkommen von im Ausland geborenen Staatsbürgern und haben in den letzten Jahren die Erlangung der Staatsangehörigkeit noch weiter erleichtert. Ungarn ist ein Land, das ebenfalls eine konsularische Registrierung verlangte und den Nachkommen das Recht auf eine einfache Renaturierung gewährt hat, die lediglich Sprachkenntnisse auf B1-Niveau voraussetzt. Polen hat es seinen Nachkommen ebenfalls erleichtert, die Polnische Charta zu erhalten, ein Dokument, das zwar nicht die Staatsbürgerschaft verleiht, aber die Möglichkeit bietet, im Land zu leben und die Staatsbürgerschaft zu beantragen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Luxemburg hat kürzlich ein Gesetz verabschiedet, das Nachkommen, deren Vorfahren die Staatsbürgerschaft verloren hatten, eine Frist von 10 Jahren für die Wiedereinbürgerung einräumt. Diese Frist lief 2018 ab und der Antrag musste in Luxemburg unterzeichnet werden. Bei unseren Nachforschungen haben wir festgestellt, dass die überwiegende Mehrheit der europäischen Länder irgendeine Form der Wiedereinbürgerung von Nachkommen hat, entweder per Gesetz oder per Erlass, mit Ausnahme von Deutschland. Dies geht aus dem Bericht von Professor Hailbronner hervor, der im Anhang beigelegt ist.

„Letztendlich ist die (Wieder-)Einbürgerung von Abkömmlingen der europäischen Diaspora, abgesehen von einer Wiedergutmachung des NS-Unrechts, auch auf europäischer Ebene ein relevantes Thema. Eine bindende EU-Regelung diesbezüglich existiert zwar nicht. Die parlamentarische Versammlung des Europarats hat sich allerdings mit dem Thema auseinandergesetzt und angemerkt, dass eine engere Bindung zu den im Ausland lebenden (ehemaligen) EU-Bürgern und deren Abkömmlingen eine sehr positive, politische, ökonomische und soziale Auswirkung mit sich bringen würde. Empfohlen wird ihr politischer Miteinbezug im Herkunftsland. Leider hinken aber die Regelwerke in den Mitgliedstaaten dieser Idee weit hinterher. Zu den Empfehlungen des Europarats hat sich der Bundestag meines Wissens noch nicht geäußert. Insbesondere für die Auftraggeber wäre eine offizielle Stellungnahme von Bedeutung. Die Untersuchung von rechtsvergleichenden und EUrechtlichen Aspekten ist an sich nicht Teil dieses Gutachtens und wird von den Auftraggebern ggfs. von einem anderen Experten bestellt. In Anbetracht der bisher aufgeführten historischen und juristischen Erwägungen vertrete ich die Meinung, dass die Ermessenseinbürgerung auf Antrag nach § 14 StAG für Nachkommen von ehemaligen Deutschen, welche auf Grundlage des § 21 Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, gerechtfertigt erscheint. Insbesondere scheint eine Erweiterung der Interpretation des öffentlichen Interesses an einer Einbürgerung, das von § 14

StAG vorausgesetzt wird, auf die Abkömmlinge der europäischen Diaspora im Hinblick auf die Empfehlungen des Europarates sinnvoll zu sein“ (Gutachten Ripoll S. 13.).

Die Aufhebung der Konsulatsmatrikeln und die Wiederherstellung der Staatsbürgerschaft durch das Gesetz von 1913 wurde von allen Parteien positiv befürwortet. Die Nachkommen der durch die Verordnung vom 15.05.1935 entrechteten Deutschen stellen die letzte Gruppe dar, die durch die Gesetzgebung des Nationalsozialismus noch immer geschädigt ist und nunmehr noch Gegenstand der Wiedergutmachung ist.

Auch ein Rechtsvergleichung zwischen der deutschen Diaspora Gesetzgebung und jener anderer EU -Mitgliedstaaten spricht für eine offenere Auslegung von § 14 StAG (vgl. Gutachten Hailbronner S. 38f.). So führt er in dem Gutachten aus:

„Grundsätzlich bestimmt zwar auch im Rahmen der Europäischen Union jeder EU Mitgliedstaat allein über die Grundprinzipien des Erwerbs und Verlusts seiner Staatsangehörigkeit. Eine gewisse Einschränkung erfährt dieser Grundsatz jedoch dadurch, dass mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union eine Unionsbürgerschaft erworben wird, die über die Rechte aus der Staatsangehörigkeit hinaus spezifische Unionsgrundrechte verbürgt, u.a. das Recht auf Freizügigkeit im gesamten Unionsgebiet. Insoweit bestimmt das jeweilige nationale Staatsangehörigkeitsrecht des betreffenden EU Mitgliedsstaats auch über die in Deutschland wirksame Unionsbürgerschaft, die abgesehen von den politischen Rechten bei der Wahl der nationalen Parlamente die traditionellen Rechte der Staatsangehörigkeit beinhaltet, die Rechtsstellung ausländischer Staatsangehöriger, die als Doppelstaater die Staatsangehörigkeit eines EU Mitgliedsstaates entweder kraft Abstammung besitzen oder durch Einbürgerung erworben haben. In diesem Zusammenhang ist rechtspolitisch relevant, dass eine Reihe von EU Mitgliedstaaten ihren ins Ausland ausgewanderten Staatsangehörigen und deren Nachkommen, von denen angenommen wird, dass sie als Angehörige einer Diaspora besondere Bindungen an den Herkunftsstaat ihrer Eltern oder Vorfahren haben, die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit oder einen erleichterten Erwerb ohne Rücksicht auf eine Wohnsitzverlegung oder Aufgabe der Staatsangehörigkeit des Wohnortstaates ermöglicht. Die nachfolgende Darstellung, die auf Informationen der Sekundärliteratur (vgl. insbes. MICHAEL D. MORITZ, 252 DUKE JOURNAL OF COMPARATIVE & INTERNATIONAL LAW Vol. 26 (2015) :231, THE VALUE OF YOUR ANCESTORS: GAINING “BACK-DOOR” ACCESS TO THE EUROPEAN UNION THROUGH BIRTHRIGHT CITIZENSHIP; External and Multiple Citizenship in the European Union. Are ‘Extrazenship’ Practices Challenging Migrant Integration Policies? Zit. nach Wikipedia, Pablo Mateos CIESAS Research Center, Mexic Princeton Univ.)) und des Internet (vgl. Wikipedia) beruht, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und steht unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Informationsquellend der Sekundärliteratur.. Sie zeigt aber doch eine gewisse Tendenz insbesondere von seiten

derjenigen EU Mitgliedstaaten, die im 19. /Anfang des 20 .Jahrhunderts eine hohe Auswanderungsrate aufwiesen, den Nachkommen von Auswanderern durch großzügige Staatsangehörigkeitsregelungen die politische, soziale und kulturelle Verbundenheit mit dem Herkunftsstaat der Auswanderer aufrecht zu erhalten“.

6. Vorschlag

In Anbetracht der obigen Ausführungen fordern wir:

Das Erfordernis der Vorlage einer konsularischen Registrierung für Angehörige der oben genannten Personengruppe soll gestrichen werden. Es soll den Nachkommen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, die ihre Staatsangehörigkeit aufgrund von § 21 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1870 verloren haben, eine zehnjährige Frist zur Wiedereinbürgerung gewährt werden, indem Sie zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis, dass Sie ein Nachkomme eines Deutschen oder Ausgewanderten sind, der einem der Staaten angehörte, aus denen das Deutsche Reich in seinen Grenzen von 1937 hervorging;
- Kenntnis der deutschen Sprache auf A2-Niveau oder höher, nachgewiesen durch ein Zertifikat ODER, wenn der Nachkomme Deutsch als Muttersprache spricht, aber keinen Zugang zu formalem Sprachunterricht hatte, durch ein Gespräch mit der deutschen Behörde im Ausland;
- Vorlage eines Führungszeugnisses (Strafregisterauszug);
- die Einbürgerung wird auf minderjährige Kinder ausgedehnt.

Durch die Festlegung von zwei Voraussetzungen soll vermieden werden, dass an die Nachkommen nicht unverhältnismäßig viele Forderungen gestellt werden, so dass sie nie in der Lage wären, den Forderungen der Administration nachzukommen, die ihre Fälle prüfen.

Zu der obigen Thematik und der hiermit eingereichten Petition erwarten wir eine zeitnahe Stellungnahme des Ministeriums zu unserer Anfrage.

- Dr. Palm -
Rechtsanwalt